

Ergebnisprotokoll

Sitzung des 16. Runden Tisches zu Asyl- und Flüchtlingsfragen vom 13.06.2017

Beginn der Sitzung: 11:00 Uhr

Ende der Sitzung: 13.30 Uhr

Ort der Sitzung: Rathaus, Plenarsaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister Thomas Geisel
2. Aktueller Sachstand zur Flüchtlingssituation in Düsseldorf
3. Integration von Flüchtlingen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt: Vortrag des Jobcenters Düsseldorf
4. Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung: Vortrag der Ausländerbehörde Düsseldorf
5. Integration von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt: Die Handwerkskammer Düsseldorf stellt ihre Arbeit vor
6. Vorstellung der Initiative „arrive & join“ – Initiative zur Integration von Migrations- und Flüchtlingskindern an Schulen
7. Sonstiges, nächster Termin
 - Vorgehensweise bezüglich der Arbeitsgruppe zum Konzept zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Top 1 Begrüßung durch den Oberbürgermeister Thomas Geisel

Der Oberbürgermeister Herr Thomas Geisel begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum 16. Runden Tisch und freut sich über die hohe Teilnehmerzahl.

Er beginnt die Sitzung mit einem Rückblick auf vergangene Sitzungen seit dem ersten Runden Tisch im Jahr 2014.

Herr Geisel berichtet, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf im Jahr 2014 plötzlich vor der großen Herausforderung stand, über den Flüchtlingsstrom Herr zu werden. In dieser Zeit mussten viele spontane Entscheidungen getroffen werden, um eine schnelle und effiziente Hilfeleistung zu ermöglichen. Improvisation beherrschte das Tagesgeschäft. Er hebt hervor, wie gut die Zusammenarbeit über die Stadtverwaltungsgrenzen hinweg funktioniert hat und lobt in diesem Zuge alle Institutionen,

Organisationen, Vereine und Ehrenamtlichen, welche an diesem Prozedere aktiv mitgearbeitet haben und dies bis heute tun. Wiederholt merkt er an, wie auch beim Runden Tisch vom 31.01.2017, dass man in Düsseldorf vom Krisen- und Improvisationsmodus in den Wohnbau- und Integrationsmodus gewechselt habe.

Er gibt an, dass kommunal derzeit mehr Flüchtlinge mit verfestigtem Aufenthaltsstatus untergebracht sind, als welche, die sich noch im Asylverfahren befinden. Deshalb sei es wichtig Wohnraum zu schaffen, damit anerkannte Flüchtlinge aus den kommunalen Unterbringungen ausziehen können.

Allgemein sind die Zahlen der aufzunehmenden Flüchtlinge stark rückläufig.

Flüchtlinge mit einem verfestigten Aufenthaltsstatus müssen jetzt aktiv von der Stadtgesellschaft einbezogen und in die Gesellschaft aufgenommen werden, da diese voraussichtlich dauerhaft als neue Düsseldorferinnen und Düsseldorfer in Düsseldorf wohnhaft bleiben werden.

Im Fokus der heutigen Sitzung steht das Thema „Beruf und Ausbildung“, da dies der beste Weg einer funktionierenden Integration ist und den Grundstein eines neuen Lebensabschnittes darstellt.

Der Oberbürgermeister übergibt das Wort an die Flüchtlingsbeauftragte Frau Miriam Koch und wünscht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern interessante Diskussionen und bedankt sich für die rege Teilnahme am Runden Tisch Asyl.

Top 2 Aktuelle Sachstände zur Flüchtlingssituation in Düsseldorf

Frau Koch, Flüchtlingsbeauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf, berichtet kurz über die aktuelle Unterbringungssituation und geht auf die allgemeinen Zahlen ein.

Die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge sei in diesem Jahr stark gesunken und weiter fallend. Die offizielle Zuweisungsquote liegt derzeit bei knapp 100 Personen monatlich, zuzüglich der Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung in Düsseldorf aufgenommen werden. Dieser Personenkreis hinzugerechnet ergibt, dass monatlich ca. 209 Personen aufgenommen werden müssen.

Zur Unterbringungssituation berichtet Frau Koch, dass in diesem Jahr weniger geeignete Unterbringungen, wie die Leichtbauhallen, geschlossen und neue Unterkünfte in Modulbauweise eröffnet werden.

TOP 3 Integration von Flüchtlingen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt: Vortrag des Jobcenters Düsseldorf

Herr Zielonkowsky, Vorsitzender der Geschäftsführung des Jobcenters Düsseldorf, informiert über die Entwicklung seit der Eröffnung des Integration Points im Jahr 2015 bis heute und geht auf die aktuellen Zahlen ein. Die Anzahl der Flüchtlinge, die im Rahmen des SGB II betreut werden, so Herr Zielonkowsky, liegt aktuell bei 5.818 Personen. Diese stammen aus den acht Hauptherkunftsländern Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Afghanistan, Somalia, Nigeria und Pakistan. 2015 lag die Zahl noch bei 2.405 Personen. Wichtig sei dabei zu beachten, dass es seit der Eröffnung des Integration Points 2015 bei der Jobvermittlung nicht nur um die Flüchtlinge ginge, welche erst in den Jahren 2015 – 2017 nach Deutschland gekommen sind, sondern

auch um jene, die schon vor der hohen Flüchtlingszuwanderung im Jahr 2015 nach Düsseldorf kamen. Es sei kein einfacher Prozess, da Integration viel Zeit braucht. Der Spracherwerb sei die wichtigste Voraussetzung für die Vermittlung in einen Beruf oder in eine Berufsausbildung. Im Idealfall können nach einem Jahr ausreichend Deutschkenntnisse für einen weiteren Integrationsprozess erreicht werden. In der Regel könne dies jedoch bis zu zwei Jahre dauern, um das adäquate Sprachniveau (B2, C1) für die Arbeitswelt zu erlangen. Um den Spracherwerb so gut es geht zu unterstützen, schildert Herr Zielonkowsky das vielfältige und individuelle Förderungsangebot seitens des Integration Points. Dies seien zum Beispiel allgemeine Integrationskurse, berufsbezogene Sprachkurse und Regelangebote für Erwachsene und unter 25 - Jährige und spezifische Angebote für handwerksbezogene Tätigkeiten.

Um der Aussage „Integration benötigt Zeit“ Ausdruck zu verleihen, berichtet Herr Zielonkowsky von einer bundesweiten Umfrage, welche vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung durchgeführt wurde. Die Umfrage diene dazu herauszufinden, wie sich ein Geflüchteter im Hinblick auf sein persönliches Sprachniveau selbst einschätzt. Ca. 5.000 Geflüchtete nahmen teil. Dabei wurde festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Befragten angaben, sich nach einem Jahr nur schlecht verständigen zu können. Die Gründe dafür seien vielfältig und individuell. Dies zeige, dass Integration viel Zeit benötigt.

Um die Arbeit des Integration Point an die aktuellen Gegebenheiten bestmöglich anzupassen, wurde das „Fokusteam Flüchtlinge“ im Jobcenter Süd in diesem Jahr gegründet. Dort findet die gezielte Betreuung aller geflüchteten Menschen ab dem 25. Lebensjahr und einem Sprachniveau B1 statt. Aktuell werden dort ca. 850 Kunden betreut. Man habe die Trennung von der allgemeinen Anlaufstelle Integration Point zum Fokusteam vorgenommen, um Personen, die bereits länger in Deutschland sind und das Sprachniveau B1 erlangt haben, zielgerichteter und kanalisierter und somit schneller in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren. Ziel ist die Integration in Arbeit und Ausbildung durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, sowie optimale Zusammenarbeit von Integration Point, dem Fokusteam Flüchtlinge und dem Regelgeschäft (siehe Schaubild PPP, S.7).

Zu den Hauptkooperationspartnern in Düsseldorf zählen mit verschiedenen Maßnahmenangeboten Daimler mit zurzeit 13 Teilnehmern, die ein Praktikum absolvieren; Die Firma Henkel, welche 4 Sprachkurse mit insgesamt 60 Teilnehmern anbietet und zudem zwei Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt hat; UPS mit 10 Praktikumsplätzen und 3 Arbeitsverträgen; Die deutsche Telekom mit 12 Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen (EQ); Die Kreishandwerkerschaft Düsseldorf und die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit bisher 4 EQ Plätzen.

Herr Zielonkowsky merkt an, dass viele Geflüchtete Menschen über besondere Kompetenzen verfügen, welche erkannt und in Chancen umgewandelt werden müssen. Dieses vorhandene Potential müsse man fördern und ausbauen.

Wichtig sei auch einem Geflüchteten zu vermitteln, dass nicht nur ein Studium, sondern auch eine Ausbildung von großer Bedeutung ist.

In diesem Punkt gäbe es noch viel Klärungsbedarf. Zudem herrschen Akzeptanzprobleme aufgrund des fremden Systems, es besteht ein hoher Anteil an Alpha-

beten, es fehle die Kenntnis oder Wertschätzung für das duale System und es gäbe viele Kunden, die aus ländlichen Bereichen stammen und keine Schulbildung genießen konnten.

Herr Zielonkowsky fasst zusammen: Integration ist eine Gemeinschaftsaufgabe! Seit Gründung des Integration Points im September 2015 wurden im Jobcenter Düsseldorf rund 3000 Kunden mit ausländerrechtlicher Bleibeperspektive betreut. Diese Menschen bräuchten nun eine Lebensperspektive. Diese Lebensperspektive setze die berufliche Integration in eine den Lebensunterhalt sichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Garant dafür sei gerade bei jüngeren Menschen eine Berufsausbildung im dualen System. Ziel des gemeinschaftlichen Handelns aller Akteure müsse sein, diese Perspektive zu vermitteln.

Die PowerPoint Präsentation zum Vortrag finden Sie [hier](#)

TOP 4 Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung: Vortrag der Ausländerbehörde Düsseldorf

Frau Weber, Ausländerbehörde (ABH) Düsseldorf, berichtet von der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und steigt direkt in die Thematik „Genehmigung und Beschäftigung eines Flüchtlings“ ein.

Grundsätzlich gelte, dass die Erwerbstätigkeit nur genehmigt würde, wenn ein Aufenthaltstitel vorliegt. Dabei gäbe es jedoch auch Ausnahmen, die durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung bestimmt würden. Zudem müsse die Erlaubnis auf dem Aufenthaltstitel vermerkt sein. Ausnahmen lässt der Gesetzgeber in der Regel zu, zum Beispiel bei einer Beschäftigung mit einer Duldung oder einer Beschäftigung mit einer Aufenthaltsgestattung. Dies bedeutet, während das Asylverfahren noch läuft.

Es gibt verschiedene Voraussetzungen und Genehmigungsmöglichkeiten, um eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Generell gilt, dass die Genehmigung einer Beschäftigung ausschließlich durch die ABH erfolgen muss und nur nach Genehmigung erlaubt ist. Folgende Unterlagen sind Voraussetzung für die Antragsstellung: Arbeitsangebot/ Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag und eine Stellenbeschreibung.

Läuft das Asylverfahren noch, ist eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.

Bei allen übrigen Beschäftigungen muss die betroffene Person einen Antrag bei der ABH stellen, um diese Beschäftigung genehmigen zu lassen. Voraussetzung dafür sei ein vorläufiger Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsbestätigung.

In der Regel werden die Anträge zur Genehmigung einer Arbeitsaufnahme positiv entschieden. Es sei denn, es liegt ein gesetzliches Beschäftigungsverbot vor. Ein gesetzliches Beschäftigungsverbot liegt dann vor, wenn die Person noch keine drei Monate in Deutschland lebt, sowie bei Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Antrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder während der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.

Die Beschäftigung während des Asylverfahrens, nach Entscheidung des BAMF, endet dann mit einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung.

Eine Genehmigung der Ausländerbehörde erfolgt dann, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ggf. eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung eines reglementier-

ten Berufs vorliegt oder zugesagt ist.

Darüber hinaus hat die ABH in ausländer-/ bzw. asylrechtlichen Belangen die Möglichkeit, eine Entscheidung nach Ermessen zu fällen. Wenn die ABH zum Ergebnis kommt, dass nichts gegen eine Genehmigung spricht, ist in einigen Fällen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Das Verfahren wurde inzwischen etwas vereinfacht und somit beschleunigt, indem eine Genehmigung durch die Agentur für Arbeit nicht in allen Fällen notwendig ist. Eine Zustimmung ist für die Aufnahme einer Berufsausbildung, für Praktika zur Weiterbildungszwecken, für eine Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten oder nach vierjährigem Aufenthalt nicht mehr erforderlich.

Wenn die Zustimmung der Bundesagentur erforderlich ist, dann werden die Arbeitsbedingungen geprüft und eine Arbeitsmarktprüfung vorgenommen (Vorrangprüfung). Dabei wird geprüft, ob für eine bestimmte Stelle Personen bevorrechtigt sind und dem aktuellen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bevorrechtigte Personen sind Deutsche, EU-Bürger und Ausländer die bereits ein Aufenthaltsrecht haben. Im Bezirk der Arbeitsagentur Düsseldorf ist dies bis zum 05.08.2019 ausgesetzt, sodass, wenn die Arbeitsbedingungen stimmen, eine Zustimmung der Arbeitsagentur erfolgt.

Wenn das Asylverfahren so weit vorangeschritten ist, dass das Bundesamt eine Entscheidung treffen konnte, besteht die Möglichkeit der Anerkennung als Asylberechtigter oder als subsidiär Schutzberechtigter, womit eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Wird ein Abschiebungsverbot festgestellt, so ist die Genehmigung der ABH erforderlich. In den Fällen einer Negativentscheidung, also bei vollziehbarer Ausreisepflicht, ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.

Fällt das Urteil positiv aus, so wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG erteilt, womit die Erwerbstätigkeit dann gesetzlich erlaubt ist.

Bei sonstig erteilten Aufenthaltserlaubnissen, zum Beispiel aus humanitären Gründen, ist im Einzelfall die Genehmigung der ABH erforderlich.

Bei einer Duldung ist immer eine Genehmigung durch die ABH erforderlich, da in bestimmten Fällen ein gesetzliches Arbeitsverbot besteht. Ein gesetzliches Arbeitsverbot liegt bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten vor, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Zudem gilt das Arbeitsverbot für Personen, die bestehende Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten haben und wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nachdem AsylbLG zu erlangen.

Eine Sonderregelung, welche 2016 eingeräumt wurde, stellt die sogenannte Ausbildungsduldung da. Diese wird erteilt, sofern die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung erfolgt. Eine qualifizierte Ausbildung muss mindestens 2 Jahre dauern.

In diesem Fall besteht auch kein Erwerbstätigkeitsverbot. Die Ausbildungsduldung trifft zudem auf Personen zu, welche aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, sowie für Personen, die bestehende Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten haben und die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Darüber hinaus wird die Ausbildungsduldung erteilt, wenn keine Straffälligkeit oberhalb der Bagatellgrenze und keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen. Der Anspruch auf eine Duldung gilt für die gesamte Dauer der Ausbildung. Danach erlischt diese. Sollte ein Flüchtling die geplante Ausbildung nicht antreten, vorzeitig abbre-

chen oder straffällig oberhalb der Bagatellgrenze werden, so wird auch hier die Duldung zurückgezogen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung besteht immer die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer entsprechenden Beschäftigung. Während des Asylverfahrens wird keine Ausbildungsduldung zugelassen.

Eine Ausbildung kann mit Aufenthaltsgestattung genehmigt werden.

Eine Duldung wird erst bei vollziehbarer Ausreisepflicht erteilt. Sollte eine Ausreisepflicht vorliegen, ist eine neue Prüfung erforderlich. Eine fehlende Mitwirkung an der Identitätsklärung oder Straffälligkeit oberhalb der Bagatellgrenze gilt als Ausschlussgrund. Im Regelfall ist jedoch die Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung weiterhin möglich.

Die PowerPoint Präsentation zum Vortrag finden Sie [hier](#)

TOP 5 Integration von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt: Die Handwerkskammer Düsseldorf stellt ihre Arbeit vor

Frau Schwinger, Handwerkskammer Düsseldorf, informiert über die Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt im Handwerk und erklärt, dass die Handwerkskammer diesem Personenkreis hilft, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder in eine Qualifizierungsmaßnahme zu bringen.

Frau Schwinger stellt die handwerksrechtlichen Voraussetzungen vor, wann geflüchtete Menschen eine Tätigkeit aufnehmen können und berichtet anhand von Fallbeispielen aus der Praxis. Es gäbe häufig Anfragen bezgl. der Anerkennung von Berufsabschlüssen, zudem Anfragen von Personen, die gehemmt sind eine Tätigkeit als Angestellter in meisterpflichtigen Gewerken aufzunehmen, da keine Anerkennung vorliegt. Dies sei handwerksrechtlich keine Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung im handwerklichen Bereich. Wenn jemand im Handwerk als Angestellter arbeiten möchte, nachweisbare Fähigkeiten mitbringt, zum Beispiel aus Syrien stammt, kein Beschäftigungsverbot vorliegt und es Aufenthaltsrechtlich keine Einschränkungen gibt, dann können sich diese direkt bei der Fachkräftebörse der Handwerkskammer online bewerben und würden dadurch zunächst eine Helfertätigkeit aufnehmen können. Es gäbe einige Betriebe, so Frau Schwinger, welche Probearbeit oder zunächst Helfertätigkeiten anböten, mit der Aussicht auf ein Ausbildungsverhältnis bei Eignung. Häufig gäbe es auch Anfragen bzgl. Selbstständigkeit aus dem Bereich des Friseurgewerks. Im Gegensatz zu Deutschland ist dieser Beruf in Syrien keine meisterpflichtige Tätigkeit bei Selbstständigkeit. Hier stelle sich die Frage, ob dieser in Deutschland einen eigenen Salon eröffnen kann. Handwerksrechtlich gibt es neben der Meisterpflicht auch andere Möglichkeiten, wenn zum Beispiel die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegt. Es gibt die Option über einen Sachverständigen eine Prüfung abzulegen, um Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Wenn der Geflüchtete beispielsweise bereits älter ist, so könnte sich ihm bei Eignung aufgrund der jahrelangen Erfahrung die Möglichkeit eröffnen, in Deutschland ohne eine Meisterpflicht einen Salon zu gründen. Um derartige Anliegen schnell und effektiv zu klären, wird immer die Rücksprache mit der Gründungsberatung der Handwerkskammer empfohlen.

Als nächstes geht Frau Schwinger auf die Feststellung vorhandener Berufsqualifikationen (BQ) ein. Wichtig sei, dass ein formeller Berufsabschluss im Ausland von mindestens einjähriger Dauer absolviert wurde und durch Vorlage von Zeugnissen nachweisbar ist. Liegen keine Zeugnisse vor, sei die Glaubhaftmachung der Qualifikation durch Länderspezifische Fragebögen von Bedeutung. In diesen Bögen wird unter anderem abgefragt, in welchem Land die Ausbildung gemacht wurde und in welchem Fachinstitut sie gelernt haben, wodurch eine Qualifikationsanalyse erstellt wird. Durch praktische Tests wird dann festgestellt, welche wesentlichen Abläufe oder Tätigkeiten bereits im Ausland erlernt wurden. Ein weiterer Schritt besteht darin, die Ausbildungsinhalte mit den Inhalten des vergleichbaren deutschen Berufsabschlusses zu vergleichen, weil es meist Unterschiede gibt. Nach Feststellung dieser Unterschiede oder ggfs. nach Feststellung von Defiziten wird eine individuell gestaltete Anpassungsqualifikation eingeleitet, um die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses zu sichern.

Zusammengefasst bedeutet dies, wenn Inhalte nicht recherchierbar, nicht ausreichend vorhanden sind und Zeugnisse fehlen, wird zur Feststellung aller wesentlichen Tätigkeiten der deutschen Referenzqualifikation durch Arbeitsprobe/Fachgespräch/Probearbeit eine Qualifikationsanalyse durchgeführt. Danach wird entschieden, ob eine volle, teilweise oder eine gleichwertige Ausbildung vorliegt. Ziel dieser Maßnahme soll sein, eine Gleichwertigkeit der ausländischen BQ mit inländischer BQ durch Anpassungsqualifizierung sicherzustellen.

Die Handwerkskammer bietet im Allgemeinen die Vermittlung in Praktika oder Ausbildung an, zudem Modulumschulungen und die Feststellung von Kompetenzen. Für geflüchtete Menschen ohne formelle BQ und/oder mit festgestellter teilweiser Gleichwertigkeit ihrer BQ gibt es verschiedene Ansprechpartner für unterschiedliche Anliegen: (hierzu siehe PPP Seite 6 – 9)

Abschließend geht Frau Schwinger auf die Externenprüfung zur Nachqualifizierung, die sich auf Geflüchtete mit einschlägiger Berufserfahrung bezieht, ein. Hierbei sei die Zulassung nur bei Nachweis einschlägiger Berufserfahrung möglich, die das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit beträgt. Durch den Prüfungsausschuss wird die Zulassung zur Prüfung vor der Teilnahme an einer Nachqualifizierungsmaßnahme vorgenommen. Die Nachqualifizierungsmaßnahme dient zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, um die bestmögliche Vorbereitung zu gewährleisten.

Die PowerPoint Präsentation zum Vortrag finden Sie [hier](#)

TOP 6 Vorstellung des Initiative „arrive & join“ - Initiative zur Integration von Migrations- und Flüchtlingskindern an Schulen

Frau Lauktien, Gründerin von Arrive & Join, stellt ihre Initiative vor. Arrive & Join leistet mit seinen Partnern einen signifikanten Beitrag zur Integration junger Geflüchteter. Idee der Initiative sei es, ausländischen Seiteneinsteigern, Flüchtlingskindern und deren Eltern in den Schulen Programme anzubieten, die die Integration durch gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten fördern, Bedarfe erkannt

werden und um alltägliche Werte zu vermitteln. Zielgruppe seien Schüler, aber auch Eltern mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund.

Ziel dieser Initiative sei die Förderung der Integration durch Gemeinschaftsinitiativen einheimischer und ausländischer Schüler. Dies soll durch Angebote regelmäßig wiederkehrender Programme und Aktionen für Jugendliche und deren Eltern im sozialen Umfeld geschaffen werden. Zudem durch Schaffung von Synergien und der Vernetzung mit Anbietern anderer Angebote in der Stadt Düsseldorf. Mit dem Wissen, welches aus dem Pilotprojekt gewonnen werden konnte, wird das Projekt auch auf andere Schulen der Landeshauptstadt ausgeweitet.

Im Jahr 2015 begann Frau Lauktien mit der Überlegung, eine Flüchtlings- und Migranteninitiative in Schulen zu integrieren. Hierzu wurde zunächst ein Konzept erarbeitet und eine Analyse bestehender Initiativen mit anschließender Pilotierung an der Hulda-Pankok-Schule durchgeführt.

Im Jahr 2016 fand die offizielle Vereinsgründung von Arrive & Join e.V. statt. Schon während der Gründung war bereits eine positive Dynamik spürbar. Die Initiative erhielt den Ehrenamtspreis der SPD der Stadt Düsseldorf. Arrive & Join entwickelt sich stets weiter. Die Idee der Ausweitung auf weitere Schulen besteht und weitere Konzeptentwicklungen wurden inzwischen vorgenommen. Aufgrund des Umfangs, dem Aufwand zur weiteren Umsetzung, hat sich arrive & join mit der AWO zusammengeschlossen. Ziel dieser Kooperation soll der Transfer und der Anschluss von vier weiteren Schulen sein.

Das Jahr 2017 bringt eine konzeptionelle Weiterentwicklung mit dem Ziel hervor, die Vernetzung mit Eltern zu initiieren, die Entwicklung neuer Veranstaltungskonzepte voranzutreiben und die weitere Ausweitung auf andere Schulen in Düsseldorf zu planen.

Arrive & join bietet verschiedene Veranstaltungsmöglichkeiten an. Es werden zum einen Veranstaltungen im direkten Kontakt mit Schülern und Eltern vor Ort an Schulen durchgeführt und zum anderen über einen Onlineauftritt mit einer Arbeitsplattform. Diese Plattform ist in vier Kategorien mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten und Modulen aufgeteilt.

Zudem gibt es eine dritte Variante, das aktive Kooperationskonzept mit der AWO. Es gibt bei der AWO einen zentralen Kooperationspartner mit Zugang zu den Schulen mit dem Ziel: Skalierung. Dadurch können weitere Schulen gewonnen und das Konzept vorgestellt werden. Im Zuge dessen findet die Entwicklung neuer skalierbarer Module mit der AWO durch die Unterstützung von Schulsozialarbeitern der AWO statt.

Frau Lauktien gibt an, dass noch weitere Kooperationspartner, Sponsoren und Unterstützer zur Gestaltung wiederholbarer, attraktiver Programmmodule gesucht werden, um eine Beschleunigung der Integration zu erwirken.

Die erweiterte Pilotierung mit der AWO erfolgt 2016/2017 an vier weiteren Schulen in Kooperation mit den Schulsozialarbeitern mit jeweils fünf Wochenstunden und in Kooperation mit dem AWO Berufsbildungszentrum. An folgenden Schulen soll das Projekt durchgeführt werden:

1. Dieter-Forte-Gesamtschule
2. Montessori-Grundschule Düsseldorf Süd
3. Montessori-Grundschule Farnweg
4. Städtische Gemeinschaftsgrundschule Knittkuhl

Aktuell wird das Projekt durch das Jugendamt der Stadt Düsseldorf finanziell und durch die Evaluation der Hochschule Düsseldorf unterstützt. Darüber hinaus über private Spenden, dem Schulförderverein (Charitylauf), Stiftungs- und Sponsoren (Benedikt Niemeyer Stiftung, Henkel MIT), Vereinsmitgliederbeiträge (Arrive & Join e.V.), Preisgelder und dem Integrationspreis der Stadt Düsseldorf. Die Fortsetzung des Projekterfolges setze eine intensive Erschließung unterschiedlicher Finanzquellen voraus. Die Förderung der Stadt Düsseldorf habe hierbei eine hohe Bedeutung für die Nachhaltigkeit des Projekterfolges.

Zurzeit wird das Projekt wissenschaftlich durch Prof. Dr. Ruth Enggruber von der Fachhochschule Düsseldorf evaluiert.

Maßnahmen für die weitere Konzeptoptimierung:

- Anpassung an den Schultyp
- Arrive & Join als Beitrag für die neue Schulsozialarbeit
- Ganzheitlicher Integrationsansatz vom Ausgangspunkt Schule hin zu vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen

Fazit der ersten Erfolge sei eine hohe Interessenbesetzung bei Stiftungen, Verbänden, Kommunen und Trägern, zudem habe man bereits ca. 250 Schüler, 80 Elternteile und im erweiterten Schulumfeld ca. 100 Personen erreicht.

Die PowerPoint Präsentation zum Vortrag finden Sie [hier](#)

TOP 7 Sonstiges, nächster Termin

- **Vorgehensweise bezüglich der Arbeitsgruppe zum Konzept zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen**

Frau Koch verkündet, dass verschiedene Arbeitsgruppen ins Leben gerufen werden. Pro Arbeitsgruppe, sollen sich im Idealfall 8 Personen zusammenfinden, um Themen wie Unterbringung und Betreuung intensiv zu bearbeiten.

Interessierte Teilnehmer des runden Tisches Asyl können sich in die Listen eintragen. Sobald genügend Teilnehmer vorhanden sind, wird das weitere Vorgehen besprochen.

Zum Abschluss der Sitzung teilt Frau Koch aus gegebenem Anlass mit, dass gewisse Regeln eingehalten werden müssen, wenn eine Person, Presse, Politiker o.ä. eine Flüchtlingsunterkunft besuchen möchte. Generell gilt, dass bei Pressefragen in jedem Fall das Presseamt der Landeshauptstadt Düsseldorf kontaktiert werden muss, andernfalls dürfen keine Informationen erfragt oder Drehaktionen getätigt werden. Möchte eine Person ehrenamtlich tätig werden, sollte diese zunächst Kontakt zum Büro der Flüchtlingsbeauftragten aufnehmen oder sich im Vorfeld telefonisch oder

per Mail an die Wohlfahrtsverbände wenden. Eine Unterkunft soll den Geflüchteten Schutz und Privatsphäre bieten. Eine Unterkunft ist kein Ort, den man einfach so besichtigen kann und sollte, auch wenn die Absicht positiver Natur ist. Man solle stets bedenken, dass jeder Besucher für die in der Unterkunft untergebrachten Menschen das Eindringen in den Wohnraum bedeutet und die Privatsphäre gestört wird.

Der nächste Runde Tisch findet am 05.09.2017 um 11:00 Uhr statt.

Frau Koch bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und wünscht den anwesenden eine angenehme Sommerzeit.

Die PowerPoint Präsentationen zu den Vorträgen sind [im Internet hinterlegt](#).

Gesprächsleitung
gez. Miriam Koch (Flüchtlingsbeauftragte)

Protokollführung
gez. Ilka Köster (Büro der Flüchtlingsbeauftragten)